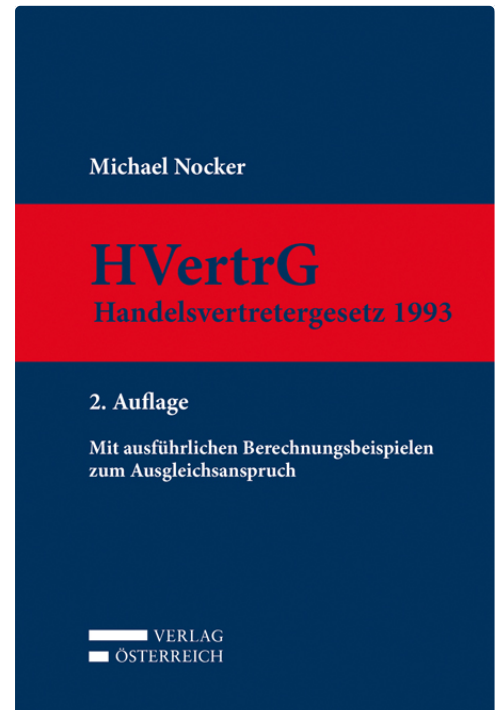


HVertrG - Handelsvertretergesetz 1993

Mit ausführlichen Berechnungsbeispielen zum Ausgleichsanspruch

Einzig umfassende Kommentierung des HVertrG

Die 2. Auflage des mittlerweile zum Standardwerk gewordenen Kommentars zum HVertrG 1993 hat nochmals an Umfang und insbesondere Tiefe, mit welcher die in der Praxis auftretenden Fragen behandelt werden, deutlich zugenommen. Seit dem Erscheinen der 1. Auflage Ende 2008 gibt es rund 200 neue Entscheidungen von EuGH, OGH, BGH (teilweise auch nicht veröffentlichte Entscheidungen der OLG) und zahlreiche literarische Stellungnahmen, welche in der Neuauflage zu berücksichtigen waren. Darüber hinaus enthält die Neuauflage erstmals in Österreich eine umfassende Darstellung der Auswirkungen des Kartellrechts auf Handelsvertreterverhältnisse und Ausführungen zum anwendbaren Recht und Gerichtsstand bei Handelsvertreterverhältnissen mit Auslandsbezug. Der Schwerpunkt der Neuauflage liegt wiederum beim Ausgleichsanspruch gem § 24 HVertrG, der für die wirtschaftliche Praxis wohl bedeutendsten Regelung des HVertrG. Erstmals enthält die Kommentierung des § 24 HVertrG auch ausführliche Berechnungsbeispiele für den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, Vertragshändlers und Franchisenehmers. Gerade bei den in der Praxis häufig vorkommenden Franchisesystemen, bei denen es keine "Provisionen" gibt, welche sonst typischerweise die Ausgangsbasis für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs sind, bereitet die Berechnung in der Regel besondere Probleme. Noch ausführlicher als in der 1. Auflage behandelt werden auch jene Themen, welche sich ganz konkret



Nocker (Autor)
HVertrG - Handelsvertretergesetz 1993
Mit ausführlichen Berechnungsbeispielen zum Ausgleichsanspruch

Kommentar
1315 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7046-6306-1 (Print)
ISBN 978-3-7046-7308-4 (eBook)
Erscheinungsdatum: 27. Februar 2015

279,00 € (Print)
251,10 € (eBook)

Preise inkl gesetzlicher MwSt

auf die Höhe des Ausgleichsanspruchs auswirken,
wie zB Abwanderungsquote, Länge des
Prognosezeitraums, Abzinsung und
Billigkeitsgründe.